



Erläuterungen zum Lehrplan zur Weiterbildung für Versicherungsagenten gemäß § 137b Abs. 3a GewO 1994

Allgemeiner Teil

Versicherungsagenten sind nach § 137b Abs. 3 und 3a GewO 1994 (in der Fassung der Versicherungsvermittlungsnovelle BGBl. I Nr. 112/2018) verpflichtet, sich laufend weiterzubilden. Ziel dieser Weiterbildungsverpflichtung ist es, die nach § 137b Abs. 1 und 2 GewO 1994 erlangte fachliche Eignung zu festigen, zu vertiefen sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln und an neue Rechtsvorschriften, Marktentwicklungen und Rahmenbedingungen anzupassen.

Gemäß § 137b Abs. 3a 2. Satz GewO 1994 haben die zuständigen Fachorganisationen Lehrpläne für den Schulungsinhalt zu erarbeiten. Hinsichtlich der Tätigkeit als Versicherungsagent ist das Bundesgremium der Versicherungsagenten die zuständige Fachorganisation.

Dieser Lehrplan stellt eine Verordnung des Bundesgremiums der Versicherungsagenten im übertragenen Wirkungsbereich des Wirtschaftsministeriums dar (§ 337 Abs. 2 GewO 1994).

Besonderer Teil

Zu § 2. Gewerbetreibende und Leitungsorgane

Bereits § 137b Abs. 1 GewO 1994 differenziert in Einzelunternehmer und Leitungsorgane eines Unternehmens einerseits sowie andererseits in die direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten. Diese Unterteilung greift der Lehrplan auf und normiert in § 2 zunächst Details für Einzelunternehmer und Leitungsorgane eines Unternehmens.

Von den 15 Stunden beruflicher Schulung pro Jahr, die § 137b Abs. 3 GewO 1994 als Mindestanforderung statuiert, haben Einzelunternehmer und Leitungsorgane eines Unternehmens jeweils mindestens 5 Stunden an Lerninhalten aus jedem der in § 5 genannten Module zu absolvieren. Die verbleibenden 5 Stunden sind frei wählbar, das heißt, die Lerninhalte können beliebig aus Modul 1 oder Modul 2 ausgewählt werden. Die Verpflichtung, Schulungsinhalte aus beiden Modulen zu wählen, soll gewährleisten, dass innerhalb der 15 Stunden beruflicher Schulung ein möglichst breit gefächertes Wissenserwerb stattfindet, welcher insbesondere für die Funktion als Gewerbetreibender oder als Leitungsorgan aus gesamtunternehmerischer Sicht von Vorteil ist.

Hinsichtlich der Auswahl der Lerninhalte aus den Modulen 1 und 2 hat die weiterbildungsverpflichtete Person darauf Bedacht zu nehmen, dass die in der Praxis ausgeübten Tätigkeiten ausreichend Berücksichtigung finden, damit die Weiterbildung für die Interessen der Kunden und ihr eigenes berufliches Weiterkommen messbare Vorteile mit sich bringt.

Nach § 2 Abs. 2 sind mindestens die Hälfte der Weiterbildungsstunden bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen im Sinne der §§ 6 und 7 zu absolvieren. Für die andere Hälfte gelten die Anforderungen der §§ 6 und 7 nicht, es sind lediglich die Vorgaben des § 8 (Facheinschlägigkeit von Schulungen) einzuhalten.

Die Versicherungsvertriebsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26) vom 02.02.2016 S. 19 (im Folgenden: IDD), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2018/411, ABl. Nr. L 76 vom 19.03.2018 S. 28) sowie die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 gehen hinsichtlich der Art der

Schulungen von einer grundsätzlichen Technikneutralität aus. Im Sinne des Erwägungsgrundes 29 der IDD stehen somit auch verschiedene Arten des vereinfachten Lernens, einschließlich von Kursen, e-Lernen und Mentoring, zur Verfügung. Der vorliegende Lehrplan respektiert dies; gleichzeitig sollen Schulungen nicht ausschließlich als Webinare, Online-Kurse oder E-Learning-Einheiten absolviert werden. Vielmehr soll für den Fall der Absolvierung von Lehrveranstaltungen in Form vereinfachten Lernens auf ein ausgewogenes Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen geachtet werden. Das Erfordernis, jedenfalls auch Präsenzs Schulungen zu absolvieren, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Weiterbildung von Versicherungsagenten auch praxisnahen Inhalten offenstehen soll und diese im Rahmen von Präsenzs Schulungen besser umgesetzt werden können. Zudem bleibt mehr Raum für die Beantwortung von Fragen und bessere Kontakte zu Trainern und anderen Teilnehmern, was ebenso den Lernerfolg steigert.

Für Schulungen in Form vereinfachten Lernens hat stets eine Lernerfolgskontrolle seitens der Bildungsinstitution zu erfolgen (siehe dazu auch Art. 10 Abs. 2, 3. Unterabsatz IDD).

Zu § 3. Gewerbetreibende und Leitungsorgane in Nebentätigkeit

Art. 2 Abs. 1 Z 4 der IDD bringt eine neue, umfänglich eingeschränkte Form des Versicherungsvermittlers. Gemäß § 137 Abs. 3 Z 2 und 3 GewO 1994 wird eine Akzessorietät des jeweils vermittelten Versicherungsvertrages zum Gegenstand des jeweiligen konkreten Vertragsverhältnisses aus dem Hauptgeschäft des Gewerbetreibenden verlangt. Nach § 137b Abs. 3 GewO infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle haben Gewerbetreibende und Leitungsorgane bei Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit mindestens 5 Stunden berufliche Schulung und Weiterbildung pro Jahr zu absolvieren.

Da in Folge des Akzessorietäterfordernisses Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit diese in der Regel eingeschränkt auf einzelne Versicherungszweige ausüben und lediglich zu fünf Stunden Weiterbildung verpflichtet sind, würde eine verpflichtende Wahl aus beiden Modulen 1 und 2 zu Schwierigkeiten bei der inhaltlichen bzw. umfänglichen Aufteilung führen. Daher ist Wahlfreiheit bei Lerneinheiten, aus einem oder aus beiden Modulen, vorgesehen.

Bei der Modulauswahl ist die Art der in der Praxis wahrgenommenen Aufgaben - den Intentionen der IDD entsprechend - zu berücksichtigen.

Im Fall der Absolvierung von Lehrveranstaltungen in Form vereinfachten Lernens ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen zu achten; seitens der Bildungsinstitution hat stets eine Lernerfolgskontrolle zu erfolgen.

Zu § 4. An der Vermittlung mitwirkende Beschäftigte

Direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte (§ 137b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 GewO 1994) haben nach § 137b Abs. 3 GewO 1994 mindestens 15 Stunden an beruflicher Schulung und Weiterbildung pro Jahr zu absolvieren; für direkt an der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte von Gewerbetreibenden in Nebentätigkeit sind mindestens 5 Stunden ausreichend.

Die für Personen gemäß § 137b Abs. 1 Satz 1 und 2 GewO 1994 normierte Bindung an Modul 1 und 2 wird für Mitarbeiter nicht übernommen, zumal diese in arbeitsteiligen Prozessen häufig nicht in den gesamten Vermittlungsprozess aller Versicherungszweige involviert sind. Der Firmeninhaber / das Leitungsorgan soll daher entscheiden können, an welchen Schulungen der Mitarbeiter - passend zu seinen tatsächlichen Aufgaben im Betrieb - teilnehmen soll.

Im Sinne einer größtmöglichen Flexibilität bei der Auswahl von Lerninhalten und -formaten für die Mitarbeiter sollen Schulungen im Rahmen des § 4 zur Gänze in Form vereinfachten Lernens absolviert werden können; von dem in den §§ 2 und 3 vorgesehenen ausgewogenen Verhältnis zu Präsenzs Schulungen

wird daher bewusst Abstand genommen. Eine entsprechende Lernerfolgskontrolle ist bei Schulungen in Form vereinfachten Lernens (wie in §§ 2 und 3) zwingend vorzusehen.

Personen gemäß § 137b Abs. 1 GewO 1994 (Gewerbetreibende und Leitungsorgane) können ihre an der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten selbst intern einschulen oder externe Bildungsanbieter - ohne die Einschränkungen gemäß §§ 6 und 7 - hinzuziehen. In beiden Fällen hat der Firmeninhaber die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des § 8 (Facheinschlägigkeit von Schulungen) sowie den Weiterbildungsnachweis für die an der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten gegenüber der Behörde zu sorgen.

Zu § 5. Module

Es wurden bewusst zwei Module vorgesehen, um die Auswahlmöglichkeit und die praktische Abwicklung so einfach wie möglich zu halten. Gleichzeitig kann der Gewerbetreibende / das Leitungsorgan auf spezifische Erfordernisse seines Geschäftsbetriebes Rücksicht nehmen, ohne ein Grundwissen über aktuelle Entwicklungen auch in anderen Bereichen zu vernachlässigen.

Die einzelnen Lerninhalte der beiden Module bilden die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Anlage 9 der GewO 1994 ab. Die Lerninhalte haben sowohl die Vermittlung von theoretischem Wissen als auch von praktischen Fertigkeiten zum Inhalt.

Zu § 6. Eignung der Bildungsinstitution

§ 137b Abs. 3a Satz 3 GewO 1994 normiert, dass für Gewerbetreibende und Leitungsorgane zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei „bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen“ durchgeführt werden darf. Die §§ 6 und 7 bilden daher eine Einheit und sind jeweils gemeinsam zu prüfen.

Der Vorgabe „bestimmt“ wird durch § 6 (Eignung der Bildungsinstitution) vor dem Hintergrund der Verbraucherschutzrechtlichen Anforderungen des Erwägungsgrundes 34 der RL (EU) 2016/97 Rechnung getragen.

Bildungsinstitution im Sinne dieser Verordnung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person mit einem Bildungsangebot unter Beachtung der §§ 6,7 und 8 sein.

Hinsichtlich der in § 6 genannten Fachorganisationen der WKO gilt die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter als gesetzlich umschriebene fachliche Angelegenheit im Sinne des § 43 Wirtschaftskammergesetz (WKG) 1998, zu deren Vertretung die Fachorganisationen verpflichtet sind.

Von den erwähnten Fachorganisationen und Universitäten bzw. Hochschulen abgesehen, müssen Bildungsinstitutionen zum Zeitpunkt der Abhaltung der Schulung über eine einschlägige Zertifizierung bzw. ein hinreichendes Gütesiegel verfügen. Dieses soll die nachhaltige Qualität der Bildungsinstitution sicherstellen. In Frage kommt diesbezüglich eine Zertifizierung nach Ö-Cert bzw. der das Ö-Cert vorausgesetzten Zertifizierungen (siehe Ö-Cert-Liste: <https://oe-cert.at/weg-zu-ocert/qm-systeme.php>) oder ein Gütesiegel einer vom Bundesgremium der Versicherungsagenten betrauten Einrichtung für Forschung und Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung anhand objektivierbarer formeller und inhaltlicher Kriterien, welche zuvor mit dem Bundesgremium der Versicherungsagenten abgestimmt wurden, die Eignung von Bildungsinstitutionen zu beurteilen hat.

Die in § 6 normierte Frist von 12 Monaten soll einerseits bereits derzeit am Markt agierenden Bildungsinstitutionen, die aktuell noch keine einschlägige Zertifizierung oder ein Gütesiegel nachweisen können, die Möglichkeit geben, in einer Übergangsphase weiterhin Schulungen für Versicherungsagenten anzubieten und andererseits neuen Bildungsinstitutionen den Markteintritt erleichtern.

§ 7. Unabhängigkeit der Bildungsinstitution

Gewerbetreibende und Leitungsorgane im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung (auf Basis des § 137b Abs. 3a GewO 1994) haben (mindestens) die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung bei geeigneten und unabhängigen Bildungsinstitutionen zu absolvieren. Damit soll für den unabhängigen Teil die Vermittlung objektiver und von Produktgeberinteressen unbeeinflusster Weiterbildungsinhalte durch die Bildungsinstitution sichergestellt werden. Eine Beteiligung eines bestimmten Versicherungsunternehmens oder dessen Mutter- bzw. Tochterunternehmens mit direkten oder indirekten Kapital- / Stimmanteilen an der Bildungsinstitution oder eine sonstige wesentliche interessensgesteuerte Beeinflussung der objektiv fach einschlägigen Bildungsangebote gemäß § 8 ist mit dem Begriff der Unabhängigkeit im Sinne dieser Verordnung sohin unvereinbar. Die andere Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung kann hingegen produktgeberspezifisch ausgestaltet werden.

Der Gewerbetreibende (bzw. das für ihn tätige Leitungsorgan) darf weder unmittelbar noch mittelbar dazu gezwungen werden, dass er/es eine bestimmte Bildungsinstitution für die Erfüllung seiner Weiterbildungsverpflichtung in Anspruch nimmt.

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten wird eine (nicht abschließende) Liste von Bildungsinstitutionen im Sinne der §§ 6 und 7 dieser Verordnung auf seiner Webseite veröffentlichen.

Zu § 8. Facheinschlägigkeit von Schulungen

§ 137b Abs. 3 GewO 1994 definiert Schulungen als einschlägige Lehrgänge. Daher haben sie objektive und fach einschlägige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und müssen auf die Anforderungen einer Tätigkeit als Versicherungsagent bezogen sein.

Absatzorientierte Produktinformationen, die in der Regel von Versicherern veranstaltet werden, sind nicht zur objektiven Weiterbildung von Versicherungsagenten geeignet. Ebenso nicht als Weiterbildung im Sinne dieses Lehrplans zählen das Selbststudium von einschlägiger Fachliteratur sowie eigene Vortragstätigkeiten.

Zu § 11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die verpflichtende Weiterbildung für Versicherungsagenten gilt gemäß § 137b Abs. 3 und 3a in Verbindung mit § 376 Z 18 Abs. 10 GewO 1994 ab dem 1.1.2019. Da § 137b Abs. 3 und 3a GewO 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, und damit die Rechtsgrundlage für den gegenständlichen Lehrplan, erst mit 28.1.2019 in Kraft tritt, bedarf es einer entsprechenden Übergangsbestimmung, die den Schulungsteilnehmern Rechtssicherheit bietet. Schulungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Lehrplanes (*Anm.: das ist der 12.7.2019*) absolviert wurden, gelten jedenfalls als fach einschlägig, wenn sie Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne der Anlage 9 der GewO 1994 vermitteln. Gemäß § 137b Abs. 3 GewO 1994 ist eine Übertragbarkeit von absolvierten Weiterbildungsschulungen in das Folgejahr ist nicht zulässig.